VERORDNUNG (EWG) Nr. 1150/79 DER KOMMISSION

vom 12. Juni 1979

zur Änderung hinsichtlich des Weinsektors der Verordnung (EWG) Nr. 1380/75 über Durchführungsvorschriften für die Währungsausgleichsbeträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 987/79 (2), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Durchführungsvorschriften für die durch die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 eingeführten Währungsausgleichsbeträge sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1380/75 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 708/79 (4), festgelegt.

Absatz 4 des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71, der durch die Verordnung (EWG) Nr. 987/79 eingefügt wurde, sieht zur Anwendung der Währungsausgleichsbeträge für Wein für die Mitgliedstaaten mit schwächer bewerteter Währung eine neue Berechnungsmethode vor. Diese Bestimmung betrifft derzeit nur Frankreich und Italien. Aufgrund der Anwendung der Neuregelung gelten die Währungsausgleichsbeträge für Wein nicht mehr in dem Mitgliedstaat, wo sie niedriger sind, während die neuen Beträge für den anderen Mitgliedstaat dem Unterschied zwischen der Abweichung der Währung dieses Mitgliedstaats und dem monetären Unterschied entsprechen, der im ersteren Mitgliedstaat ohne Anwendung der Neuregelung gelten würde.

Der in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1380/75 genannte Währungskoeffizient, mit dem die im Handel mit Drittländern anzuwendenden Abschöpfungen und Erstattungen multipliziert werden, ist ein Bestandteil des Währungsausgleichsbetrags. Nach derselben Bestimmung wird dieser Koeffizient von dem Prozentsatz abgeleitet, der zur Berechnung des Währungsausgleichsbetrags herangezogen und von der Kommission gleichzeitig mit diesem Betrag festgesetzt wurde. Es ist genauer festzulegen, daß der zugrunde zu legende Prozentsatz dem des tatsächlich angewandten Währungsausgleichsbetrags entspricht.

Es sollte klargestellt werden, daß der genannte Koeffizient nur auf den Teil der Belastung Anwendung findet, der in Rechnungseinheiten oder ECU festgesetzt ist, wenn sich die Einfuhrbelastung aus in Rechnungseinheiten oder ECU und aus anderweitig festgesetzten Beträgen zusammensetzt.

Seit dem 9. April 1979 werden die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgesetzten Beträge in ECU ausgedrückt. Eine Zeitlang wird es also sowohl in „RE" als auch in „ECU" festgesetzte Beträge geben. Diesem Sachverhalt ist bei Änderung der aus anderen Gründen angepaßten Bestimmungen Rechnung zu tragen.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 571/76 der Kommission vom 15. März 1976 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 557/76 des Rates über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 735/77 (6), verliert Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1380/75 ab 1. August 1976 seine Gültigkeit. Der Klarheit halber sollte die genannte Bestimmung formell aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme aller zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1380/75 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 4 Absätze 3 und 4 erhält folgende Fassung :

„(3) a) Jedoch werden im Handel mit einem neuen Mitgliedstaat die Beitrittsausgleichsbeträge sowie die festen Teilbeträge und

b) im Handel mit Drittländern die Einfuhrbelastungen oder Teile davon sowie die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr,

(1) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 123 vom 19. 5. 1979, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 139 vom 30. 5. 1975, S. 37.
(4) ABl. Nr. L 89 vom 9. 4. 1979, S. 9.
(5) ABl. Nr. L 68 vom 15. 3. 1976, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 89 vom 7. 4. 1977, S. 24.

die in Rechnungseinheiten oder ECU festgesetzt sind und für die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse gelten, mit einem Koeffizienten multipliziert. Dieser Koeffizient wird von dem Prozentsatz abgeleitet, anhand dessen der Währungsausgleichsbetrag berechnet wurde, und wird von der Kommission gleichzeitig mit diesem festgesetzt.

Was jedoch Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 angeht, so wird der Koeffizient für den betreffenden Mitgliedstaat gemäß dem Unterschied zwischen den fraglichen Beträgen festgesetzt.

Der bei der Ausfuhr von Magermilch oder Magermilchpulver in Form von denaturiertem Magermilchpulver oder Mischfutter nach Artikel 2 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 erhobene Betrag gilt nicht als Abschöpfung bei der Ausfuhr im Sinne dieser Verordnung.

(4) Müssen Abschöpfungen oder Erstattungen um Beitrittsausgleichsbeträge und Währungsausgleichsbeträge erhöht bzw. vermindert und gleichzeitig mit einem Koeffizienten multipliziert werden, so ist wie folgt zu verfahren :

a) die Abschöpfung oder die Erstattung wird um den Beitrittsausgleichsbetrag vermindert bzw. erhöht ;

b) das Ergebnis für den in Rechnungseinheiten oder ECU ausgedrückten Teil wird mit dem Koeffizienten multipliziert ;

c) der so errechnete Betrag wird nach Umrechnung in die Landeswährung um den Währungsausgleichsbetrag verringert bzw. erhöht."

2. Absatz 3 von Artikel 9 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 25. Juni 1979.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juni 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident